

Antrag

der Fraktion der FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Weiterentwicklung des Bibermanagements in Baden-Württemberg und Einrichtung eines Biberfonds

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. inwiefern ihr seit ihrer Stellungnahme zu Drucksache 16/9701 konkrete Zahlen über die in den Landkreisen in Baden-Württemberg lebenden Biber vorliegen;
2. wie sich die Anzahl der Biberansiedlungen in den vergangenen drei Jahren entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Jahr);
3. wie sich die Anzahl der Meldungen von Revieren und der Meldungen von Totfunden von Bibern in den vergangenen drei Jahren entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Jahr);
4. in wie vielen Fällen in den vergangenen drei Jahren z. B. die Stauwirkung des Bibers auf naturschutzrelevante Schutzgüter zu Zielkonflikten zwischen dem Schutz des Bibers und dem Naturschutz geführt hat;
5. in welchen der unter Ziffer 4 aufgeführten Fälle diese im Rahmen der Abwägung der betroffenen Schutzgüter („zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“) im Einzelfall im Rahmen des Bibermanagements gelöst wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren);
6. wie viele Genehmigungen zur Vergrämung oder zum Fang mit Umsiedlung seit Drucksache 16/9071 von den Regierungspräsidien erlassen wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungspräsidium);

7. bis wann die Fortentwicklung des Biber-Management-Konzepts abgeschlossen sein wird;
 8. inwiefern das gemäß Drucksache 16/9701 für das zweite Quartal 2021 angekündigte Modellprojekt zum Bibermanagement nach bayerischem Vorbild mittlerweile gestartet ist, dessen Start sich gemäß Drucksache 17/725 über das zweite Quartal hinaus verzögerte;
 9. inwiefern der verzögerte Start des Modellprojekts zum Bibermanagement nach bayerischen Vorbild Auswirkungen auf den Abschluss der Fortentwicklung des Biber-Management-Konzepts haben wird;
 10. inwiefern sie bisher im Rahmen des Modellprojekts zum Bibermanagement nach bayerischem Vorbild wie von ihr gemäß Drucksache 16/9701 angekündigt, die engere Einbindung der Jägerinnen und Jäger sowie mögliche Entnahmen des Bibers geprüft hat und wenn ja, mit welchem Ergebnis;
 11. zu welchem Ergebnis sie bisher im Rahmen der von ihr gemäß Drucksache 16/9701 angekündigten Beratungen bezüglich Empfehlungen zur Aufnahme und Entlassung von Wildtierarten oder Änderungen in der Zuordnung der Managementstufen der Wildtierarten im Rahmen des Wildtierberichts 2021 gekommen ist (bitte differenziert nach Tierarten);
 12. wie sich die Anzahl der ehrenamtlichen Biberberaterinnen und -berater, der Biberansprechpartnerinnen und -partner an den Landratsämtern und der Biberbeauftragten an den Regierungspräsidien vor dem Hintergrund der stetig zunehmenden Biberpopulation in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat (bitte tabellarisch aufgeschlüsselt nach Landkreisen, nach Landratsämtern und nach Regierungspräsidien);
 13. inwiefern sie die Anzahl der ehrenamtlichen Biberberaterinnen und -berater, der Biberansprechpartnerinnen und -partner an den Landratsämtern und der Biberbeauftragten an den Regierungspräsidien vor dem Hintergrund der stetig zunehmenden Biberpopulation und den damit gewachsenen Herausforderungen in den vergangenen fünf Jahren als ausreichend betrachtet (bitte tabellarisch aufgeschlüsselt nach Landkreisen, nach Landratsämtern und nach Regierungspräsidien);
 14. wie sie die Forderung des Bundesjagdverbands bewertet, dass der Biber angesichts seines überwiegend günstigen Erhaltungszustands aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie gestrichen und in Anhang V herabgestuft werden sollte;
- II. einen mit den notwendigen Mitteln ausgestatteten „Biberfonds“ einzurichten, aus dessen Mitteln die Schäden, welche durch den Biber in der Land- und Forstwirtschaft entstehen, zum Ausgleich gebracht werden und dabei insbesondere den Umfang der Entschädigung bei Vernässung, Ernteausfall, Maschinenschäden, Grundstücksschäden, Fraßschäden und Forstschäden festzulegen.

16.11.2021

Dr. Rülke, Heitlinger
und Fraktion

Begründung

Zu I.:

Bestimmte streng geschützte Tierarten des Anhangs IV der europäischen FFH-Richtlinie haben sich in den vergangenen Jahrzehnten in Deutschland positiv entwickelt und sind mittlerweile in einem günstigen Erhaltungszustand. Damit einher geht ein zunehmender Konflikt, etwa beim Biber. Der Biber ist in Anhang II und IV der FFH-RL gelistet. Eine Bejagung ist damit nach der FFH-Richtlinie unzulässig.

Je weiter sich die Biber aber ausbreiten und insbesondere in kleinere Gewässer vordringen, umso häufiger verursacht ihre Rückkehr auch Konflikte. Die Aktivitäten der mittlerweile rund 7 000 Biber im Land können Landwirtschaft, Fischzucht und Forst, Verkehrswege und Wasserbauwerke beeinträchtigen.

Die Landesregierung kündigt im Koalitionsvertrag an, dass sie aufgrund der zwischenzeitlich weiten Verbreitung des Bibers aufbauend auf dem bestehenden Projekt zum Bibermanagement in der Donau-Region in ganz Baden-Württemberg Maßnahmen zur Regulierung ergreifen wird, wo der Bestand stabil ist.

In ihrer Stellungnahme zu Drucksache 16/9701 kündigt sie zudem an, Beratungen bezüglich Empfehlungen zur Aufnahme und Entlassung von Wildtierarten oder Änderungen in der Zuordnung der Managementstufen der Wildtierarten im Rahmen des Wildtierberichts 2021 vorzunehmen.

Zu II.:

Bisher hat die Landesregierung die Forderung der FDP/DVP-Fraktion nach einem mit den notwendigen Mitteln ausgestatteten „Biberfonds“ abgelehnt (siehe hierzu auch Drucksache 16/572). Zum Zeitpunkt des in 2017 eingebrachten Antrags lag die Biberpopulation noch bei rund 4 000 Tieren. Inzwischen ist die Population aber auf rund 7 000 Tiere angewachsen, hat sich also in nur vier Jahren nahezu verdoppelt. Dementsprechend ist auch festzustellen, dass die Schäden in der Landwirtschaft und im Forst weiter rasant zugenommen haben. Die Land- und Forstwirte werden aber immer noch mit den Schäden alleine gelassen. Ein Schadensausgleich sowie die Weiterentwicklung des Bibermanagements zur Prävention, Beratung und zur Lenkung der Biberpopulation sind daher aus Sicht der FDP/DVP-Fraktion längst überfällig und zeitnah umzusetzen.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 8. Dezember 2021 Nr. 75-0141.5/229 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

1. inwiefern ihr seit ihrer Stellungnahme zu Drucksache 16/9701 konkrete Zahlen über die in den Landkreisen in Baden-Württemberg lebenden Biber vorliegen;

Seit der Stellungnahme zu Drucksache 16/9701 liegen bzgl. des Bibervorkommens in den Landkreisen keine neuen, konkreten Zahlen vor. Der Bestand wird aktuell auf rund 7.500 Tiere geschätzt.

2. wie sich die Anzahl der Biberansiedlungen in den vergangenen drei Jahren entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Jahr);

Aufgrund der Lebensweise des Bibers ist eine genaue Erfassung der Population nicht möglich. Genaue Zahlen in den einzelnen Regierungsbezirken liegen nicht vor, da keine systematische Erhebung des Bibervorkommens stattfindet.

3. wie sich die Anzahl der Meldungen von Revieren und der Meldungen von Totfunden von Bibern in den vergangenen drei Jahren entwickelt hat (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungsbezirken und Jahr);

Bezüglich der Anzahl der Meldung von Biberrevieren wird auf die Stellungnahme zu Frage 2 verwiesen.

Die den Regierungspräsidien Karlsruhe, Stuttgart und Freiburg gemeldeten Totfunde sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Karlsruhe	Stuttgart	Freiburg	Tübingen
2019	25	35		70
2020	21	46	10	90
2021	40	31	7	110

Bei den Zahlen für den Regierungsbezirk Tübingen handelt es sich um grobe Schätzungen, da keine Totfundstatistik geführt wird.

4. in wie vielen Fällen in den vergangenen drei Jahren z. B. die Stauwirkung des Bibers auf naturschutzrelevante Schutzgüter zu Zielkonflikten zwischen dem Schutz des Bibers und dem Naturschutz geführt hat

5. in welchen der unter Ziffer 4 aufgeführten Fälle diese im Rahmen der Abwägung der betroffenen Schutzgüter („zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“) im Einzelfall im Rahmen des Bibermanagements gelöst wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Jahren);

Die Fragen 4 und 5 werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Da Biber immer entlang von Gewässern leben und oftmals innerhalb von Natura-2000 Gebieten, tragen sie in der Regel zum Erreichen und zur Sicherung der Erhaltungsziele (Verbesserung der Gewässerökologie) bei. Dennoch kann es in seltenen Fällen zu Zielkonflikten zwischen dem Schutz des Bibers und anderen Zielen des Naturschutzes kommen. In den vergangenen drei Jahren gab es etwa 50 solcher Zielkonflikte, welche gelöst werden konnten bzw. noch einer Lösung zugeführt werden. Genaue Zahlen liegen jedoch nicht vor, da Ziel des Bibermanagements die Konfliktlösung ist, bei der zum Teil keine Datenerhebungen bestimmter Fallkonstellationen erfolgen.

6. wie viele Genehmigungen zur Vergrämung oder zum Fang mit Umsiedlung seit Drucksache 16/9071 von den Regierungspräsidien erlassen wurden (bitte aufgeschlüsselt nach Regierungspräsidium);

Seit der Stellungnahme zu Drucksache 16/9071 wurden insgesamt 13 Ausnahmegenehmigungen für Vergrämungsmaßnahmen oder den Fang von Bibern mit anschließender Umsiedlung erteilt. Zum Teil wurden die Biber nur aus bestimmten Bereichen vergrämt, sodass die Reviere immer noch bestehen. Die Aufschlüsselung zu den einzelnen Regierungsbezirken findet sich in der nachfolgenden Tabelle:

Tübingen	Karlsruhe	Stuttgart	Freiburg
8 *	1	2	2

* ausschließlich Vergrämung

7. bis wann die Fortentwicklung des Biber-Management-Konzepts abgeschlossen sein wird;

8. inwiefern das gemäß Drucksache 16/9701 für das zweite Quartal 2021 angekündigte Modellprojekt zum Bibermanagement nach bayerischem Vorbild mittlerweile gestartet ist, dessen Start sich gemäß Drucksache 17/725 über das zweite Quartal hinaus verzögerte;

9. inwiefern der verzögerte Start des Modellprojekts zum Bibermanagement nach bayerischen Vorbild Auswirkungen auf den Abschluss der Fortentwicklung des Biber-Management-Konzepts haben wird;

Das Biber-Management-Konzept ist aktuell in Bearbeitung. Zentrale Elemente sollen im ersten Quartal 2022 fertiggestellt werden. Das Biber-Management wird ständig weiterentwickelt. So werden beispielsweise Erkenntnisse aus dem Modellprojekt zum Bibermanagement nach bayerischem Vorbild in die Weiterentwicklung einfließen.

Der Start des Modellprojektes zum Bibermanagement nach bayerischem Vorbild ist zum 1. Januar 2022 vorgesehen.

10. inwiefern sie bisher im Rahmen des Modellprojekts zum Bibermanagement nach bayerischem Vorbild wie von ihr gemäß Drucksache 16/9701 angekündigt, die engere Einbindung der Jägerinnen und Jäger sowie mögliche Entnahmen des Bibers geprüft hat und wenn ja, mit welchem Ergebnis;

Die konkrete Einbindung der Jägerinnen und Jäger sowie mögliche Entnahmen werden im Rahmen des Modellprojektes geprüft.

11. zu welchem Ergebnis sie bisher im Rahmen der von ihr gemäß Drucksache 16/9701 angekündigten Beratungen bezüglich Empfehlungen zur Aufnahme und Entlassung von Wildtierarten oder Änderungen in der Zuordnung der Managementstufen der Wildtierarten im Rahmen des Wildtierberichts 2021 gekommen ist (bitte differenziert nach Tierarten);

Die Beratungen bezüglich Empfehlungen zur Aufnahme oder Entlassung von Wildtierarten oder Änderungen in der Zuordnung der Managementstufen der Wildtierarten erfolgen im Rahmen der Erstellung des Wildtierberichts 2021. Daher kann die Frage zum jetzigen Zeitpunkt nicht beantwortet werden.

12. wie sich die Anzahl der ehrenamtlichen Biberberaterinnen und -berater, der Biberansprechpartnerinnen und -partner an den Landratsämtern und der Biberbeauftragten an den Regierungspräsidien vor dem Hintergrund der stetig zunehmenden Biberpopulation in den vergangenen fünf Jahren entwickelt hat (bitte tabellarisch aufgeschlüsselt nach Landkreisen, nach Landratsämtern und nach Regierungspräsidien);

Die Anzahl der ehrenamtlichen Biberberater und -beraterinnen und der Biberansprechpartner und -partnerinnen an den Landratsämtern und der Biberbeauftragten an den Regierungspräsidien sind in der folgenden Tabelle dargestellt. Aufgrund des Zuwachses des Biberbestandes hat sich die Anzahl der Biberberater und -beraterinnen und der Biberansprechpartner und -partnerinnen in den letzten fünf Jahren erhöht. Konkrete Zahlen nach Jahren aufgeteilt liegen der Landesregierung nicht vor.

	Landkreis	Ehrenamtliche Biberberater und -beraterinnen	Biberbeauftragte	Biberansprechpartner und -partnerinnen
Freiburg	Rottweil	1	1 *	
	Tuttlingen			1
	Konstanz	1		
	Schwarzwald-Baar-Kreis		1 *	1
	Waldshut			
	Lörrach			
	Breisgau Hochschwarzwald		3 *	
	Emmendingen	2		
	Ortenaukreis			
Stadt Freiburg				
Tübingen	Zollernalbkreis	3	1 *	2
	Sigmaringen	8		2 *
	Biberach	4	1 * (+1 * für Öffentlichkeitsarbeit)	2
	Alb-Donau-Kreis	8		6
	Tübingen	2		1 *
	Ulm	3 *		2 *
	Ravensburg	7		3
	Bodenseekreis	5		2
	Reutlingen	3		2 *

	Landkreis	Ehrenamtliche Biberberater und -beraterinnen	Biberbe- auftrage	Biberansprech- partner und -partnerinnen
Stuttgart	Main-Tauber-Kreis	20 *	1	
	Heilbronn (Stadt)	1 *	1	
	Heilbronn (Landkreis)			8
	Ludwigsburg	1		
	Hohenlohekreis			6
	Böblingen		1	3
	Esslingen			9
	Göppingen	1		
	Heidenheim	8 *		
	Ostalbkreis	7		
	Stuttgart			
	Schwäbisch Hall	14		
	Reims-Murr-Kreis			
Karlsruhe	Rhein-Neckar-Kreis	9	1	1
	Neckar-Odenwald-Kreis	3		1
	Karlsruhe	1 *		1
	Freudenstadt	2 *		1
	Rastatt	1		

* In den letzten fünf Jahren ist die Anzahl der Biberberater und -beraterinnen und der Biberansprechpartner und -partnerinnen gleichgeblieben.

13. inwiefern sie die Anzahl der ehrenamtlichen Biberberaterinnen und -berater, der Biberansprechpartnerinnen und -partner an den Landratsämtern und der Biberbeauftragten an den Regierungspräsidien vor dem Hintergrund der stetig zunehmenden Biberpopulation und den damit gewachsenen Herausforderungen in den vergangenen fünf Jahren als ausreichend betrachtet (bitte tabellarisch aufgeschlüsselt nach Landkreisen, nach Landratsämtern und nach Regierungspräsidien);

Von großer Bedeutung für das Bibermanagement sind die Biberberater und -beraterinnen, die im Falle eines Biberkonflikts häufig als erste Ansprechpersonen vor Ort fungieren und entscheidend zur schnellen Lösung von Biberkonflikten beitragen. Auf diese Weise entlasten sie maßgeblich die unteren Naturschutzbehörden bei ihrer Arbeit im Rahmen des Bibermanagements auf Kreisebene.

Vor diesem Hintergrund ist eine höhere Anzahl ehrenamtlicher Biberberater und -beraterinnen begrüßenswert. Mit dem Modellprojekt zum Bibermanagement nach bayerischem Vorbild soll daher auch gezielt die Jägerschaft angesprochen werden, um auch aus dieser Gruppe ggf. weitere Biberberater und -beraterinnen zu gewinnen.

Da sich der Biber in der Ausbreitung befindet, handelt es sich hierbei um einen dynamischen Prozess. Die erforderliche Anzahl derjenigen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die in den unteren und höheren Naturschutzbehörden im Rahmen des Bibermanagements tätig sind, hängt stark von der Anzahl der in dem jeweiligen Kreis bzw. Regierungsbezirk vorkommenden Biber und der vorkommenden Konfliktsituationen sowie der Arbeit der ehrenamtlichen Biberberater und -beraterinnen ab. Mit zunehmender Ausbreitung des Bibers wird eine Aufstockung der im Rahmen des Bibermanagements tätigen Personen auch auf Ebene der unteren

Naturschutzbehörden erforderlich werden. Aufgrund der Dynamik und des Zusammenspiels der im Bibermanagement tätigen Personen ist eine tabellarische Darstellung nicht möglich.

14. wie sie die Forderung des Bundesjagdverbands bewertet, dass der Biber angesichts seines überwiegend günstigen Erhaltungszustands aus dem Anhang IV der FFH-Richtlinie gestrichen und in Anhang V herabgestuft werden sollte;

Für eine Umstufung des Bibers von Anhang IV nach Anhang V FFH-RL ist ein Änderungsverfahren seitens der Europäischen Kommission erforderlich. Eine derartige Aktivität der Europäischen Kommission ist aktuell nicht erkennbar (siehe auch Stellungnahme der Landesregierung zu Frage 8 der Drucksache 16/8358).

II. einen mit den notwendigen Mitteln ausgestatteten „Biberfonds“ einzurichten, aus dessen Mitteln die Schäden, welche durch den Biber in der Land- und Forstwirtschaft entstehen, zum Ausgleich gebracht werden und dabei insbesondere den Umfang der Entschädigung bei Vernässung, Ernteausfall, Maschinenschäden, Grundstücksschäden, Fraßschäden und Forstschäden festzulegen.

Grundsätzlich besteht keine staatliche Entschädigungspflicht für durch wildlebende Tiere verursachte Schäden, denn diese setzt ein Verschulden oder die Schaffung einer Gefährdungslage voraus. Beides ist bei wildlebenden und damit herrenlosen Tieren nicht gegeben. Verursacht ein wild lebendes Tier Schäden, liegt kein Verschulden seitens des Staates vor, auch hat der Staat keine Gefährdungslage geschaffen. Dieser Grundsatz gilt bundesweit und betrifft auch Schäden durch andere wildlebende Tierarten wie Krähen, Mäuse, Insekten etc.

Die Ausbreitung des Bibers in Baden-Württemberg – aus Bayern und der Schweiz – ist auf natürlichem Weg erfolgt, und nicht wie beispielsweise in Bayern geschehen durch Ansiedlung. Vor dem dargestellten Hintergrund werden Biberschäden in Baden-Württemberg nicht finanziell durch das Land ausgeglichen. In Baden-Württemberg werden jedoch Präventivmaßnahmen, die die Verhinderung bzw. Minderung von Schäden durch Biber zum Ziel haben, über die Landschaftspflegeleitlinie gefördert.

Walker

Ministerin für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft